



GDA5-I-204/045
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: gesundheit.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

| | | | | |
|-------|-------------------|----------------|-----------|----------------|
| Bezug | Bearbeiter | (0 28 52) 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Günther Sohr, MSc | 25576 | | 03. April 2020 |

Betrifft

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 03.04.2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie

7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

1. **Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit dem Ersuchen die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel und die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veranlassen.**

2. BH Gmünd - Bürodirektion (IT)
mit dem Ersuchen die Veröffentlichung auf der Homepage des Landes Niederösterreich zu veranlassen.
3. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zur Kenntnisnahme

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e n k